



Amtssigniert. SID2016111076097  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. ZRD@bmlfuw.gv.at

---

## Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-34/472-2016

Innsbruck, 17.11.2016

Zu GZ. BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016 vom 17. Okt. 2016

Zum übersandten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu dem im Betreff genannte Entwurf wird zunächst auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 17. November 2016, Zl. VSt-2622/8 Bezug genommen und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend zu dieser gemeinsamen Länderstellungnahme wird zu einzelnen Artikeln noch folgendes bemerkt.

### **Zu Art. 1 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):**

#### Zu Z 5 (§ 23a Abs. 2):

Die Erweiterung der als Talsperrenverantwortliche in Frage kommenden Personen auf „Befugte der Fachbereiche Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ ist im Hinblick auf die – gerade auch in Tirol – in jüngerer Zeit stark gestiegene Zahl kleinerer Stauanlagen (beispielsweise Speicherteiche von Beschneiungsanlagen), die ebenfalls einer angemessenen Überwachung bedürfen, durchaus praxisgerecht und wird daher begrüßt. Aus talsperrenfachlicher Sicht und im Interesse der öffentlichen Sicherheit sollten aber größere Stauanlagen (das sind jedenfalls solche über ca. 20 m Höhe) so wie bisher der Überwachung durch Ziviltechniker unterliegen, sofern eine qualifizierte Überwachung nicht seitens des jeweiligen Unternehmens selbst möglich ist.

Zu Z 15 (§ 134 Abs. 5):

Die Regelung einer zentralen Internetadresse im Gesetz selbst scheint nicht praktikabel. Die auf der WISA-Homepage unter XML „Wasserqualität“ erwähnte „Abstimmung mit allen Bundesländern und den beteiligten Bundesdienststellen“ bezieht sich nur auf das Schnittstellenschema und nicht auch auf die Festlegung einer bestimmten gesetzlichen Verankerung selbst.

Ein derartiger zentraler Zugang bringt nur dann eine Verwaltungsvereinfachung, wenn die eigentlichen Daten (Wasserbefunde) nach der zentralen Registrierung direkt an die bereits bestehenden Wasserinformationssystemen der Länder übermittelt werden.

Sollte hingegen die vorgesehene Regelung, wonach Formate, technische Spezifikationen und Werkzeuge vom BLFUW zur Verfügung gestellt werden, so zu verstehen sein, dass vom Bund zu obigem Zweck ein eigenes spezifisches Informationssystem in Form einer Datenbank einzurichten ist und hierzu neue Vorschriften zum digitalen Berichtswesen verbindlich machen gemacht werden, würde dies keine Verwaltungsvereinfachung bringen sondern für die Behörden und Sachverständigen der Länder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und einen zusätzlichen technischen Aufwand (Anpassung von bestehenden Informationssystemen) mit sich bringen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**Zu den Z 1 (§ 3 Abs. 2) und 2 (§ 3a Abs. 6):

Die in § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 vorgenommene Klarstellung betreffend die zu kumulierenden Vorhaben wird insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVwG grundsätzlich begrüßt.

Zumindest die Berücksichtigung von Vorhaben, für die ein Vorverfahren beantragt wurde, erscheint jedoch überschießend und unsachlich. Sinn und Zweck eines Vorverfahrens ist im Wesentlichen – auf Grundlage eines bloßen Vorhabenskonzeptes – den Untersuchungsraum (das ist jener räumlicher Bereich, für den der Zustand der Umwelt beschrieben und untersucht werden soll und auf den sich die Prognose der Umweltauswirkungen bezieht) abzugrenzen und den Untersuchungsrahmen (dieser definiert die im Untersuchungsraum durchzuführenden Untersuchungen, die Wahl der Methodik, die Untersuchungstiefe etc.) festzulegen. Die Auswirkungen, die mit einem Vorhaben einhergehen, sind zu diesem Zeitpunkt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit weder für die Behörde noch für den Antragsteller/die Antragstellerin abschätzbar. Hinzu kommt (was die tägliche Praxis zeigt), dass aus dem bloßen Umstand der Durchführung eines Vorverfahrens nach § 4 UVP-G 2000 noch kein hinreichender Verwirklichungswille des Projektwerbers/der Projektwerberin abgeleitet werden kann. In anderen Worten: Ob das Projekt bzw. in welcher Form das Projekt tatsächlich weiterverfolgt wird, lässt sich in diesem Planungsstadium nicht seriös abschätzen. Jene – durchaus nachvollziehbaren – Argumente, die in den Erläuternden Bemerkungen dafür ins Treffen geführt werden, dass behängende oder abgeschlossene UVP-Feststellungsverfahren bei der Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen sind, gelten umso mehr für Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000. Vorverfahren wären damit konsequenterweise aus der Kumulationsprüfung auszuklammern.

Der Entwurf differenziert zwischen „Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht“ und solchen die „nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden“. Wenngleich in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgt, wonach es „für die im Gesetz geforderte Vollständigkeit der Antragsunterlagen genügt, wenn diese das Vorhaben ausreichend spezifizieren, die Verwirklichungsabsicht widerspiegeln und die Behörde diesen Antrag für die Prüfungen im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren heranziehen kann“, legt diese Formulierung ein Verständnis

dahingehend nahe, dass für einen Antrag auf Genehmigung bei einer (Materien-)Behörde „mehr“ gefordert wird als für einen Antrag nach § 5 UVP-G 2000 (arg. „mit vollständigem Antrag“). Dass dies tatsächlich gewollt ist, wird bezweifelt. Nach den Erläuterungen kommt es nämlich lediglich darauf an, dass das Vorhaben ausreichend spezifiziert und damit ein klarer Verwirklichungswille ableitbar ist. Vorhaben, die nur deshalb eingereicht werden, um ein anderes Vorhaben in die UVP-Pflicht zu „treiben“, sollen mangels eines konkreten Verwirklichungswillens unberücksichtigt bleiben.

Sollte eine Einschränkung der zu kumulierenden Vorhaben auf bestehende und genehmigte Vorhaben nicht möglich sein (auf den ersten Blick sind derartige Gründe nicht erkennbar; auch Anhang III der Änderungsrichtlinie, der die Kriterien für die Einzelfallprüfung normiert, stellt hinsichtlich die Kumulierung nur auf bestehende und/oder genehmigte Projekte ab), so erschiene es prüfungswert, den zweiten Halbsatz im zweiten Satz des § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 („oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.“) durch die Formulierung „oder Vorhaben, die bei einer Behörde früher zur Genehmigung eingereicht wurden.“ zu ersetzen. Damit wären zum einen Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 nicht erfasst, für deren Berücksichtigung im Verhältnis zu UVP-Feststellungsverfahren ohnehin die sachliche Rechtfertigung fehlt (vgl. dazu die früheren Ausführungen), dass diese eben noch nicht zur Genehmigung eingereicht sind. Zum anderen käme es dadurch zu einer Gleichstellung von Einreichungen nach den Materiengesetzen und solchen nach dem UVP-G 2000, da mit dieser Formulierung sämtliche zur Genehmigung eingereichten Vorhaben – unabhängig von der Behördenzuständigkeit – erfasst wären. In den Erläuterungen müsste analog zur derzeitigen Formulierung klargestellt werden, dass bei der Kumulierung jedenfalls nur ausreichend spezifizierte Vorhaben, die einen klaren Verwirklichungswille des Projektwerbers/der Projektwerberin zum Ausdruck bringen, einzurechnen sind.

Im vorletzten Satz des § 3 Abs. 2 und des § 3a Abs. 6 sollte es anstelle „Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3“ richtigerweise lauten „Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3“.

Nach § 3 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall unter anderem die Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben etc.) zu berücksichtigen. Es wäre zu prüfen, ob hinsichtlich des Merkmals „Kumulierung mit anderen Vorhaben“ nicht eine Anpassung an die derzeit im Entwurf vorliegende Textierung des § 3 Abs. 2 und des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 erfolgen müsste.

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung bereitet in mehrfacher Hinsicht Verständnisschwierigkeiten und scheint einer Verfahrensbeschleunigung, was offenkundig der Zweck dieser Änderung ist, geradezu abträglich; dies aus folgenden Gründen:

a) Zunächst könnte die vorgesehene Regelung dahingehend verstanden werden, dass die Behörde künftig einen Verbesserungsauftrag binnen vier Wochen ab Einreichung erteilen muss:

Diese Auffassung liegt offenkundig dem Bericht der Verwaltungsreformkommission zu Grunde und deutet darauf insbesondere der zweite Satz der Erläuterungen, wonach sich diese Frist ausschließlich an die Behörde zwecks Erteilung des Verbesserungsauftrages richte, hin. Geht man von einem solchen Verständnis aus, so bleibt unklar, von welchem Zeitpunkt an diese Frist zu berechnen ist.

Soll diese Frist mit Antragseinreichung zu laufen beginnen, so würde die Regelung unvollziehbar und ließe rudimentäre Grundsätze eines Verwaltungsverfahrens außer Betracht: Wird nämlich ein UVP-Antrag bei der UVP-Behörde eingereicht, so muss sich diese zunächst einen Überblick über das Vorhaben verschaffen, um überhaupt bestimmen zu können, welcher Sachverstand dem Genehmigungsverfahren beizuziehen ist. In der Regel sind in einem UVP-Verfahren eine Reihe von nichtamtlichen Sachverständigen tätig, die im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit Bescheid zu

bestellen sind. Ungeachtet dessen, dass einem solchen Bestellungsbescheid eine Auswahl des Sachverständigen durch die Behörde, eine Kontaktaufnahme mit diesem und die Wahrung des Parteiengehörs vorangehen muss, beträgt allein die Rechtsmittelfrist gegen den Bestellungsbescheid vier Wochen. Bei einem rechtskonformen Vorgehen der Behörde und zu einem solchen ist diese wohl unstrittig verpflichtet, wäre damit innerhalb der vierwöchigen Frist nicht einmal die rechtskräftige Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen möglich. Es liegt auf der Hand, dass die Vollständigkeitsprüfung eines UVP-Projekts, das bei Großvorhaben in der Regel mehrere tausend Seiten umfasst, die Abstimmung der einzelnen Verbesserungsforderungen zwischen den Sachverständigen erfordert etc., binnen vier Wochen unmöglich abzuschließen ist.

Unklar ist bei diesem Verständnis weiter, welche Konsequenz an die „nicht rechtzeitige“ Erlassung eines Verbesserungsauftrages geknüpft ist. Geht man davon aus, dass die Behörde nach Ablauf der vierwöchigen Frist keinen Verbesserungsauftrag mehr erteilen darf, was wohl der Intention des Berichts der Verwaltungsreformkommission entspricht (immerhin ist darin von einer „Fallfrist“ die Rede), so bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder die Behörde stellt selbst die erforderlichen Ermittlungen an, wozu sie – ungeachtet der finanziellen Auswirkungen – in der Regel nicht in der Lage sein wird, oder sie entscheidet ohne Vorliegen dieser Unterlagen, was Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat und regelmäßig zur Behebung und Zurückverweisung durch das BVwG führen wird. Da es um eine Fallfrist handelt, wäre es der Behörde aber wohl nach wie vor nicht möglich, einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Es bliebe somit nur eine negative Sachentscheidung, die ihrerseits wohl wieder mangels Vorliegens der Voraussetzungen (zur Frage, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist ja gerade die Beibringung weiterer Unterlagen erforderlich) behoben werden würde, oder die „freiwillige“ Beschaffung der fehlenden Unterlagen durch den Projektwerber/die Projektwerberin. Dass eine solche Regelung der Verfahrensbeschleunigung diametral entgegensteht, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Selbst in dem Fall, in dem die Behörde in der Lage wäre, die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, wie beispielsweise Kartierungen von Pflanzen und Tieren oder Messungen von Luftschadstoffen, selbst zu beschaffen, können diese in der Regel von Projektwerberseite schneller beigebracht werden.

b) Diesen Überlegungen folgend liegt wohl eine Auslegung dahingehend nahe, dass die vierwöchige Frist ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels der Unterlagen zu berechnen ist:

Auch eine systematische Auslegung des § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 dürfte dieses Ergebnis bestätigen, kann die Behörde einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG doch auch noch dann erteilen, wenn sich die Unvollständigkeit der Unterlagen erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens ergibt. Bei diesem (zwingenden) Verständnis, kann eine verfahrensbeschleunigende Wirkung des Novellierungsvorschlages aber nicht erkannt werden. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die Behörde ab der Kenntnis der Unvollständigkeit der Unterlagen mehr als vier Wochen mit der Erteilung eines Verbesserungsauftrages zuwartet.

c) Schließlich könnte der Novellierungsvorschlag auch dahingehend verstanden werden, dass die Behörde im Verbesserungsauftrag lediglich eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung der fehlenden Antragsunterlagen vorsehen darf:

Der Entwurf lässt eine solche Auslegung zu und auch der erste Satz der Erläuterungen weist ganz klar in diese Richtung, wenn es darin heißt, „die Vollzugspraxis zeigt, dass eine extensive Fristsetzung bei Verbesserungsaufträgen in Einzelfällen zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen kann“. Ein solches Verständnis würde nun in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Judikatur des VwGH betreffend Verbesserungsaufträge stehen. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die nach § 13 Abs. 3 AVG zu setzende Frist dazu dient, vorhandene Unterlagen vorzulegen, nicht aber dazu, fehlende (erst zu erstellende) Unterlagen zu beschaffen. Anderes gilt nur in jenen Fällen, in denen

sich für den Antragsteller aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifelsfrei erschließen lässt, welche Unterlagen erforderlich sind. Diesfalls ist bei der Fristbemessung auch zu berücksichtigen, dass die Unterlagen erst beschafft werden müssen (VwGH 17.01.1997, 96/07/0184; VwGH 27.03.2008, 2005/07/0070).

In der Praxis wird der Projektwerber/die Projektwerberin vielfach nicht in der Lage sein, die fehlenden Unterlagen binnen einer vierwöchigen Frist vorzulegen, was zwangsläufig eine Zurückweisung des Antrages nach § 13 Abs. 3 AVG nach sich ziehen würde. In weiterer Folge müsste nach Beschaffung der Unterlagen neuerlich einen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt werden. Dass damit keine Verfahrensbeschleunigung verbunden ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Aus den dargelegten Gründen wird diese Änderung daher abgelehnt.

Zu den Z 7 (§ 17 Abs. 7), 14 (§ 24f Abs. 13) und 16 (§ 40 Abs. 1):

Die ersten beiden Sätze des neu formulierten § 40 Abs. 1 stellen eine Reaktion auf die Entscheidung des VwGH vom 02.08.2016, Ro-2015/05/0008, dar. Die Konzentration der UVP-Genehmigungs- und Feststellungsverfahren beim BVwG wird begrüßt.

Mit den sonstigen Änderungen des § 17 Abs. 7, des § 24f Abs. 13 und des § 40 wird auf die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015, C-137/14, reagiert. Allerdings unterstellt dieser Novellierungsvorschlag dem zitierten Urteil – der Auslegung des BVwG folgend – einen Bedeutungsgehalt, der dieser Entscheidung in dieser Form nicht (zwingend) zu entnehmen ist. Unbestritten ergibt sich aus dem genannten EuGH-Urteil, dass denjenigen, die im verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht zulässige Einwendungen erhoben haben, ein umfassendes, nicht auf den Inhalt ihrer zulässigen Einwendungen beschränktes Beschwerderecht zukommen muss. Der Beschwerdeführer kann also seine Beschwerde auch auf die Verletzung von subjektiven Rechten stützen, bezüglich derer er vor der Verwaltungsbehörde keine Einwendungen erhoben hat. Der Entscheidung des EuGH ist aber nicht zu entnehmen, dass eine Vorschrift unionsrechtswidrig wäre, die die „Beteiligung“ des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt, um dann eine Beschwerde losgelöst von dem im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Gründen erheben zu können. Im Gegenteil: Der Gerichtshof sieht es lediglich für unzulässig an, die „Klagsbefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen [zu beschränken], die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden“. Im Umkehrschluss kann aus diesem Urteilstenor gefolgert werden, dass diese Aussage eben nicht für jene gilt, die sich im Verwaltungsverfahren innerhalb der national vorgesehenen Frist gar nicht beteiligt haben. Auch hegt der Gerichtshof gegen nationale Bestimmungen, die beispielsweise ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen für unzulässig erklären, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten, keine Bedenken. In diesem Lichte erscheinen nationale Regelungen, die es als Voraussetzung für eine Beschwerde erachten, dass ein späterer Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren innerhalb der „Präklusionsfristen“ zumindest eine zulässige Einwendung erhoben haben muss, als durchaus mit dem Unionsrecht vereinbar (vgl. im Einzelnen *Holzinger*, die Präklusion ist tot, es lebe die Präklusion, ZVG 2016/1, 24).

Mit dem nunmehr angedachten Novellierungsvorschlag wird über die Entscheidung des EuGH hinaus auch jenen Parteien ein Beschwerderecht eingeräumt, die sich im Verwaltungsverfahren überhaupt nicht beteiligt haben. Es wird zwar versucht, einer „zu extensiven Zurückhaltung“ im Verwaltungsverfahren dadurch entgegenzuwirken, dass Einwendungen bzw. Gründe, die erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, zurückzuweisen sind, wenn dies in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgt, doch erscheint diese Klausel im Ergebnis als „zahnlos“. Diese „Missbrauchsregel“ stellt nämlich sehr stark

auf die subjektive Tatseite auf Seiten des Beschwerdeführers ab; auch wird eine Missbrauchsabsicht in der Praxis kaum nachweisbar sein.

Sowohl der UVP-Richtlinie als auch in ihrer Umsetzung im UVP-G 2000 liegt der Gedanke der Öffentlichkeitsbeteiligung in einem sehr frühen Verfahrensstadium zu Grunde (vgl. etwa §§ 7, 9, 12, 13 UVP-G 2000). In diesem Lichte kann es von einer Umweltorganisation, deren vorrangiger Vereinszweck der Schutz der Umwelt ist, wie auch von jeder anderen (potentiellen) Partei im Verwaltungsverfahren erwartet werden, dass sie sich bei gehöriger Sorgfalt rechtzeitig an einem UVP-Verfahren beteiligt und zumindest eine zulässige Einwendung erhebt. Mit dem formulierten Vorschlag, wonach die Erhebung einer zulässigen Einwendung Voraussetzung für ein späteres Beschwerderecht ist, erscheint eine Objektivierung der im Entwurf angedachten und vom EuGH für zulässig erachteten „Missbrauchsregel“ möglich. Dieses Ergebnis könnte dadurch erzielt werden, dass der im derzeitigen Entwurf vorgesehene dritte Satz des § 40 Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt wird: *„Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin ist hinsichtlich der in der Beschwerde vorgebrachten Gründe nicht auf das im Verwaltungsverfahren erstattete Vorbringen beschränkt, sofern im verwaltungsbehördlichen Verfahren zumindest eine zulässige Einwendung erhoben wurde.“* In den Erläuternden Bemerkungen könnten der rechtliche Gehalt und die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH klargestellt werden. Der vierte Satz des derzeitigen Entwurfs müsste dieser Textierung angepasst werden, sofern die Kostentragungsregel beibehalten werden soll.

Im Übrigen erscheint die Verwendung des Begriffs „Parteien“ im letzten Satz des vorgeschlagenen § 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13 unzutreffend, haben diese Personen bzw. Institutionen doch gerade mangels Erhebung rechtzeitiger (zulässiger) Einwendungen den Status als Partei verloren bzw. gar nicht erworben.

Nach § 17 Abs. 7 erster Satz und § 24f Abs. 13 gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich im UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt diese Frist zu laufen beginnt. Aus dem systematischen Zusammenhang könnte geschlossen werden, dass fristauslösend die Kundmachung im Internet ist. Eine Klarstellung erschiene zweckmäßig.

Sollte die derzeit im Entwurf vorliegende Regelung beibehalten werden, so stellt sich die Frage, ob mit der in § 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13 normierten Zustellfiktion das Auslangen gefunden wird. Diese Zustellfiktion kann nämlich nur für zukünftige Sachverhalte, also solche, die sich nach in Kraft treten der Novelle verwirklichen, Wirksamkeit entfalten. Die dem derzeitigen Novellierungsvorschlag zu Grunde liegende Leseart des angesprochenen Urteils des EuGH legt ein Verständnis dahingehend nahe, dass auch Entscheidungen in früher abgeschlossenen UVP-Genehmigungsverfahren, sofern diese nicht in einem Ediktalverfahren geführt wurden, angefochten werden könnten. In solchen Fällen fehlt nämlich eine rechtswirksame Zustellung gegenüber solchen Personen bzw. Institutionen, die sich am verwaltungsbehördlichen Verfahren gar nicht beteiligt haben. Eine „Sanierungsbestimmung“ wäre im Sinne der Rechtssicherheit und der Entlastung der Behörden unbedingt erforderlich und würde den der Novelle zu Grunde liegenden Zielsetzungen entsprechen.

Ungeachtet dessen wäre zu überlegen, ob in das UVP-G 2000 nicht überhaupt eine „Sanierungsbestimmung“ betreffend übergangene Parteien (beispielsweise aufgrund einer fehlerhaften Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung) aufgenommen werden sollte, und zwar eingeschränkt auf Verfahren, die nicht im Ediktalverfahren geführt werden. Solche Bestimmungen finden sich zwischenzeitlich in einer Reihe von Gesetzen, wie beispielsweise in § 26 Abs. 7 der Tiroler Bauordnung 2011.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entscheidung des VwGH vom 27.07.2016, Ro-2014/06/0008, hingewiesen. In dieser Entscheidung wiederholt der VwGH, dass nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 2

UVP-Richtlinie anzusehen sind und ihnen ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, um die Rechtmäßigkeit der UVP-Feststellungsentscheidung überprüfen lassen zu können. Seit dem Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2012 mit 3.8.2012 wird dem durch innerstaatliche Regelungen Rechnung getragen. Mangels anders lautender gesetzlicher Bestimmungen bestand diese Möglichkeit jedoch nicht im davor liegenden, also vor der UVP-G-Novelle 2012 liegenden Zeitraum. Vor diesem Hintergrund erachtet es der VwGH als erforderlich, in jenen Fällen, in denen die mit der UVP-G-Novelle 2012 eingeführten Bestimmungen (noch) nicht zur Anwendung gelangten, auch einer anerkannten Umweltorganisation in einem Materienverfahren einen Rechtsbehelf zur Überprüfung eines allenfalls ergangenen UVP-Feststellungsbescheides, welche ihr gegenüber keine Bindungswirkung zu entfalten mag, in die Hand zu geben. Dies gilt nach Ansicht des VwGH auch für jene Fälle, in denen kein UVP-Feststellungsbescheid ergangen ist. Probleme entstehen nun dadurch, dass Umweltorganisationen in Materienverfahren in der Regel keine Parteistellung zukommt und diesen damit auch die materienrechtlichen Genehmigungsbescheide nicht zugestellt wurden. Auf Grund dieser Entscheidung des VwGH könnte nun eine Umweltorganisation die Zustellung eines Bescheides verlangen und in einem dagegen erhobenen Rechtsmittel eine allfällige UVP-Pflicht des genehmigten Vorhabens monieren, und zwar ungeachtet des Vorliegens eines UVP-Feststellungsbescheides, da dieser für Umweltorganisationen, sofern sich der Sachverhalt vor der angesprochenen UVP-G-Novelle 2012 verwirklichte, keine Bindungswirkung entfaltet. Eine solche Konstellation könnte auch auf Nachbarn umgelegt werden, wobei die Konsequenzen für Nachbarn insofern abgemildert erscheinen, als diesen – abgesehen von einigen Ausnahmefällen – zumindest in irgendeinem Materienverfahren Parteistellung zukommt und diese in diesem Verfahren eine allfällige UVP-Pflicht monieren hätten können. Die Auswirkungen dieser Entscheidung des VwGH sind derzeit nur schwer abschätzbar, doch erscheint in der Praxis eine Vielzahl von Fällen potentiell betroffen zu sein. Eine Lösung ist nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung möglich und sollte gerade diese Novelle, die im Zeichen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis stehen soll, dazu zum Anlass genommen werden.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft):**

#### Zu den Z 8 (§ 8 Abs. 1), 14 (§ 9a Abs. 1), 15 (§ 9a Abs. 8) und 17 (§ 10 Abs. 1):

Die Verkürzung der Fristen dient zum einen nicht der Verwaltungsvereinfachung und scheint zum anderen auf Grund der nicht vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten entbehrlich. Wie auch in den Erläuterungen festgehalten, ist nur die Überschreitung der Frist, welche die Übermittlung des Programms an die Europäische Kommission spätestens 24 Monate nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, mit unionsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Innerstaatliche Konsequenzen sind bei Nichteinhaltung der Fristen nicht vorgesehen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Verkürzung der Fristen betreffend die Stuserhebung gemäß § 8 Abs. 1 (von 9 auf 6 Monate), den Entwurf des Programms gemäß § 9a Abs. 1 (von 18 auf 15 Monate), die Fertigstellung des Programms gemäß § 9a Abs. 8 (von 24 auf 21 Monate) und die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 (von 24 auf 15 Monate) nicht einheitlich erfolgt. Es ist unverständlich, dass zum einen die Frist für die Stuserhebung, den Entwurf des Programms sowie die Kundmachung des Programms jeweils um 3 Monate verkürzt, jedoch die Frist zur Anordnung von Maßnahmen um 9 Monate verkürzt werden soll.

Nach der vorgesehenen Änderung des § 9a Abs. 8 ist das Programm spätestens 21 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundzumachen. Nach der vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 1 sind Maßnahmen gemäß den §§ 13 bis 16 auf Grundlage des Programms gemäß § 9a vom Landeshauptmann oder Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sofern dieser gemäß § 9a Abs. 7 zuständig ist, spätestens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, mit Verordnung anzuordnen. Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 können aber erst auf Grundlage des fertiggestellten Programms angeordnet werden. Sollte nunmehr die Frist zur Erlassung von Maßnahmenverordnungen auf 15 Monate verkürzt werden, wäre der Landeshauptmann verpflichtet, ohne dass ein Programm fertiggestellt wäre, Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 anzuordnen. Die beiden Fristen sollten jedenfalls wie bisher aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden, sodass auch für die Anordnung der Maßnahmen nach den §§ 13 bis 16 21 Monate zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen nicht erforderlich scheinen und durch die Verkürzung der Fristen ohne erkennbaren Verwaltungsnutzen Mehraufwand für die Behörden verursacht werden würde.

Zu Z 19 (§ 10 Abs. 3a):

Durch die vorgesehene Regelung wird dem Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung verbindlich vorgegeben, ab wann er ein Fahrverbot oder eine sonstige Verkehrsbeschränkung in Kraft setzen darf. Die Beurteilung jedoch, ab wann eine Verkehrsbeschränkung wirksam wird, sollte dem Landeshauptmann als verordnungserlassende Behörde überlassen bleiben, da diese Frist nach lufthygienischen Erfordernissen auf der einen Seite und unter Berücksichtigung der einfachgesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) auf der anderen Seite zu bestimmen ist.

Nach der Luftqualitätsrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die in den Anhängen XI. und XVI. für bestimmte Luftschadstoffe festgelegten Ziel- und Grenzwerte nicht überschritten werden (Art. 12 und 13). Diese Werte sind seit 1. Jänner 2010 verbindlich. Im Falle der Überschreitung haben sie Luftqualitätspläne (entspricht den Programmen gemäß § 9a IG-L) zu erstellen und darin geeignete Maßnahmen vorzusehen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten (Art. 23). Insofern wird durch diese Änderung dem Unionsrecht dahingehend widersprochen als dem Landeshauptmann das Instrument auf Grundlage der bestehenden Grenzwertüberschreitungen auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips entscheiden zu können, wann aus lufthygienischen Gründen die Maßnahme wirksam werden soll, genommen wird.

In diesem Zusammenhang darf weiters angeregt werden, im Sinn einer echten Verwaltungsvereinfachung zu überlegen, die Entscheidung, ob eine Kennzeichnung mittels Abgasplakette erfolgen muss, dem Landeshauptmann als Ordnungsgeber zu überlassen. Gerade bei Euroklassenverboten gibt es auch andere praktikable Möglichkeiten der Kontrolle. Nachdem auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben ab einem bestimmten Zeitpunkt unionsweit nur mehr Fahrzeuge einer bestimmten Abgasklasse erstmals zugelassen werden konnten, ist dann, wenn die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zu einer verbotenen Klasse schon auf Grund des (anhand der Fahrzeugpapiere vergleichsweise leicht verstellbar) Zulassungszeitpunkt ausgeschlossen werden kann, eine Kennzeichnung mittels Abgasplakette nicht unbedingt erforderlich. Anderes gilt aber in städtischen Umweltzonen, weil hier die Einhaltung der zulässigen Euroklassen auch bei abgestellten Fahrzeugen überprüft werden muss, was naturgemäß nur anhand einer Abgasplakette möglich ist. Ziel der Abgasklassenkennzeichnungsregelungen war es, den Landeshauptleuten ein „Instrumentarium“ in die Hand zu geben, um Verkehrsmaßnahmen verordnen bzw. effektiv kontrollieren zu können. Vor diesem Hintergrund kann eine verbindliche Kennzeichnung mittels



Abgasplakette bei bestimmten Verordnungen sinnvoll, bei anderen aber entbehrlich sein. Die angeführten Argumente zeigen, dass hier ein größerer Gestaltungsspielraum für den Landeshauptmann sinnvoll wäre.

Zu Z 20 (§ 14 Abs. 1):

Sehr wohl bedeutend und wichtig könnte die Einvernehmensherstellung bei Maßnahmen sein, mit denen eine zeitliche oder räumliche Verkehrsbeschränkung angeordnet wird. Diese Beschränkungen könnten auch das Bundesministerium mit etwaig zu setzenden Maßnahmen betreffen (Errichtung von Kontrolleinrichtungen, infrastrukturelle Maßnahmen) bzw. könnten die Maßnahmen auch auf europäischer Ebene bedeutsam sein und es scheint insofern wichtig, vor Erlassung einer solchen Maßnahme, einen Konsens mit dem BMVIT herzustellen.

Zu Z 34 (§ 30 Abs. 1 Z 4):

Zur Änderung der gegenständlichen Strafbestimmung kann festgehalten werden, dass der Verweis auf die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer auf Grund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung sehr weit ausgelegt werden kann. Dies hat zur Folge, dass durch diese gesetzliche Bestimmung auch jene Fälle bestraft werden könnten, in denen zwar in einer Verordnung, mit der eine Fahrbeschränkung oder Fahrverbot angeordnet wird, eine bestimmte Übergangsfrist für die Kennzeichnung festgelegt wurde, der Lenker innerhalb dieser Frist jedoch mit einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung betreten wird.

Die Setzung einer Übergangsfrist in den Maßnahmenverordnungen würde nunmehr gegen diese Bestimmung verstoßen und wäre insofern gesetzwidrig. Die Regelung würde auch der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung zuwiderlaufen, da diese ausdrücklich das Vorsehen einer Übergangsfrist (max. 6 Monate) zur Kennzeichnung erlaubt.

Wenn der § 30 Abs. 1 Z 4 nicht zwischen einer erlassenen und entsprechend kundgemachten und einer in Kraft getretenen Verordnung differenziert, würde diese Bestimmung auch dem vorgeschlagenen Abs. 3a in § 10, der das Inkrafttreten einer Maßnahmenverordnung mit 6 Monaten nach deren Erlassung vorsieht, widersprechen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung nur eine Kennzeichnungsverpflichtung bei Maßnahmen vorsieht, die gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 angeordnet werden und somit bei Beschränkungen nach § 16 sowie § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 (zeitliche und räumliche Beschränkungen) eine Kennzeichnungsverpflichtung nicht vorgesehen ist.

Das nunmehrige gesetzliche Abstellen auf die Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung erscheint dahingehend jedenfalls sinnlos und ins Leere gehend, da wie schon ausgeführt, die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach dieser Verordnung nur Maßnahmen betrifft, die in § 14 Abs. 1 Z 1 angeführt sind.

Um nunmehr dem Ziel der Erläuterungen entsprechen zu können, nämlich der Klarstellung, dass auch eine fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung unter diesen Straftatbestand zu subsumieren ist, bedarf es einer Flexibilisierung der Bestimmung der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, indem in § 14a Abs. 1 IG-L klargestellt wird, dass eine Kennzeichnung nur dann erfolgen muss, wenn dies in einer Maßnahmenverordnung vorgesehen ist; diese Änderung wäre auch systematisch richtig, weil das IG-L diese Bestimmung nicht sanktioniert, sondern eine Bestrafung wegen nicht erfolgter Kennzeichnung bisher ohnedies nur dann möglich ist, sofern die Kennzeichnung in einer Maßnahmenverordnung angeordnet wird.

**Zu Art. 6 (Bundesluftreinhaltegesetz):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 6):

In Anbetracht der im Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30.03.2012, ZI. BMLFUW-UW.1.3.3/0032-V/4/2011, dargelegten Rechtsansicht, dass das punktuelle Verbrennen des durch Wind- und Schneedruck im Bereich von Lärchenwiesen und Hut- und Dauerweiden angefallenen Astwerks und Reisigs, von § 3 Abs. 3 Z 5 mitumfasst ist, scheint die Aufnahme der angeführten Bestimmung im Rahmen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedenfalls sinnvoll.

Abschließend darf festgehalten werden, dass im Zuge des Reformprojektes überlegt werden sollte, ob auch für das Verbrennen von Neophyten oder zumindest das Verbrennen invasiver Pflanzenarten eine Ausnahmebestimmung vorgesehen wird. Wenn nämlich nach – einer derzeit in Diskussion stehenden – Ergänzung der Unionsliste auf Grund der EU-Verordnung 1143/2014 künftig auch Bekämpfungsmaßnahmen gegen das massenhaft vorkommende drüsige Springkraut oder andere weit verbreitete Pflanzenarten gesetzt werden müssen, muss für die Behörden die Möglichkeit bestehen, diese Aufgabe effektiv und mit vertretbarem Kostenaufwand durchzuführen.

**Zu Art. 7 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**Zu den Z 1 (Art. I § 2 Z 16) und 6 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 5):

Grundsätzlich wird eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen im Abfallrecht begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Entfall der derzeit geltenden Ausnahmebestimmung für Erdaushub dazu führen würde, dass die bislang beitragsfreie Ablagerung von Bodenaushub mit der SN 31411-33 auf einer Inertabfalldeponie (im Sinne des derzeit geltenden § 3 Abs. 1a Z 5) zukünftig mangels einer entsprechenden Ausnahmeregelung für derartige Abfälle beitragspflichtig wäre. Diese „neue“ Beitragspflicht könnte ein Anreiz zum „Heruntermischen“ von verunreinigtem Bodenaushub und damit äußerst kontraproduktiv sein.

Es wird daher für sinnvoll erachtet, eine Nachfolgeregelung für die derzeit geltende Ausnahmebestimmung für Erdaushub in § 3 Abs. 1a Z 5 zu schaffen.

Zu Z 7 (Art. I § 3 Abs. 1a Z 5a):

Obwohl im Entwurf die Formulierung „...auf einer dafür genehmigten Deponie...“ verwendet wird, ist in den Erläuterungen von einer „genehmigten Bodenaushubdeponie“ die Rede. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und darüber hinaus für den Vollzug äußerst problematisch. Die zulässige Ablagerung von Bodenaushub auf einer anlässlich der Deponieverordnung 2008 übergeleiteten Inertabfalldeponie (ohne eigenem Bodenaushubkompartiment) wäre demnach nicht mehr beitragsfrei. Dies würde eine nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung darstellen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird es für notwendig erachtet, die Erläuterungen an den Wortlaut des Entwurfs anzupassen.

Zu Z 14 (Art. I § 3 Abs. 3c):

Die Ausnahmeregelung für deponiebautechnische Maßnahmen sollte weiter gefasst werden. Zum Beispiel sollte auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Deponie beitragsfrei sein. Eine allgemeinere Formulierung (zB „die Verwendung von Recycling-Baustoffen für deponiebautechnische Zwecke im unbedingt erforderlichen Ausmaß“) wäre daher zweckmäßig.

**Zu den Art. 22 (Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951), 23 (Aufhebung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967), 24 (Aufhebung des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes) und 25 (Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung):**

Dazu kann auf die Ausführungen in der gemeinsamen Länderstellungnahme verwiesen werden. Die Aufhebung der Grundsatzgesetze wird von Seiten des Landes Tirol begrüßt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

das Büro Landeshauptmann  
Günther Platter

das Büro Landeshauptmannstellvertreter  
Josef Geisler

das Büro Landeshauptmannstellvertreter  
Mag. Ingrid Felipe Saint Hilaire

die Abteilungen

Forstorganisation zu Zl. Forst-F35/59-2016 vom 20. Okt. 2016  
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-A3-RV-SONST/33-2016 vom 20. Okt. 2016  
Bau- und Raumordnungsrecht zur E-Mail vom 20. Okt. 2016  
Landessanitätsdirektion zu Zl. LSD-E-2/6/1-2016 vom 21. Okt. 2016  
Umweltschutz zu Zl. U-R-2/52 vom 21. Okt. 2016  
Organisation und Personal zur E-Mail vom 25. Okt. 2016  
Zusammenlegung, Bringung und Servituten zu Zl. ZBS-V557/61-2016 vom 27. Okt. 2016  
Wasserwirtschaft zu Zl. VlhPers-201/439-2016 vom 7. Nov. 2016  
Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei  
Agrargemeinschaften  
Justizariat  
Gemeinden

die Gruppen

Agrar  
Forst  
Bau und Technik

die Bezirkshauptmannschaft Imst

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.